

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 1999 Nr. 1 Veröffentlichungsdatum: 04.12.1998

Seite: 10

# Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW

223

### Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW

#### Vom 4. Dezember 1998

Aufgrund von § 1 Satz 1 und § 10 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 - HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 sowie aufgrund von § 11 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW - VergabeVO NW) vom 18. November 1997 (GV. NW. S. 470), geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1998 (GV. NW. S. 435), wird sie folgt geändert:

- 1. § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Zahl "vier" wird durch die Zahl "zwei" ersetzt.
- b) Nach den Wörtern "erlangt worden ist;" wird folgender neuer Halbsatz eingefügt: "ist die Hochschulzugangsberechtigung vor den 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht;"

2. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage des Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule."

3. In Anlage 2 Abs. 1 Satz 2 erhält der mit den Wörtern "gilt dieser Kreis" beginnende Nebensatz die Fassung:

"ist dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort des Landes zugeordnet."

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1999.

Düsseldorf; den 4. Dezember 1998

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

GV. NRW. 1999 S. 10